

Öffentliche Auslegung (07.09.2018 bis 08.10.2018) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“ **477-478**

Aufstellung des B-Planes Nr. 268-6 „Steindamm“ **479-480**

Jägerprüfung Herbst 2018

Auf Grundlage der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. September 1999 (GVBl. LSA Nr. 30/1999), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 21.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011), führt die Landeshauptstadt Magdeburg am **10. November 2018** (Schießprüfung), **16. November 2018** (schriftliche Prüfung) und **17. November 2018** (mündlich-praktische Prüfung) die Jägerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 EUR) und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch im Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.36 zu den angeführten Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

(Mittwoch geschlossen)

Anträge werden ab Montag, den 08. Oktober 2018, 09:00 Uhr, bis einschließlich Freitag, den 12. Oktober 2018, 12:00 Uhr, entgegengenommen.

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 40 Teilnehmer begrenzt. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei der Zulassung zur Jägerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Absolventen der in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Jagdschulen grundsätzlich Vorrang.

Sofern über die Anzahl zugelassener Magdeburger Interessenten hinaus noch Kapazität besteht, können auswärtige Interessenten Berücksichtigung finden.

Für diese noch freie Kapazität wird eine Reihenfolge anhand des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anträge gebildet und danach die Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Zur Vollständigkeit der Anträge gehören auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr und der Nachweis der o. g. Haftpflichtversicherung.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Magdeburg, den 22.08.2018

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 301-4B „mittlerer Rennebogen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Löwenzahnweg	Löwenzahnweg Nr. 18 – Löwenzahnweg Nr. 31	Anliegerstraße	124 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 25.07.2018

i.A.

gez. Gebhardt

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 301-4B „mittlerer Rennebogen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Huflattichweg	Huflattichweg 17 – Huflattichweg 32	Anliegerstraße	173 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

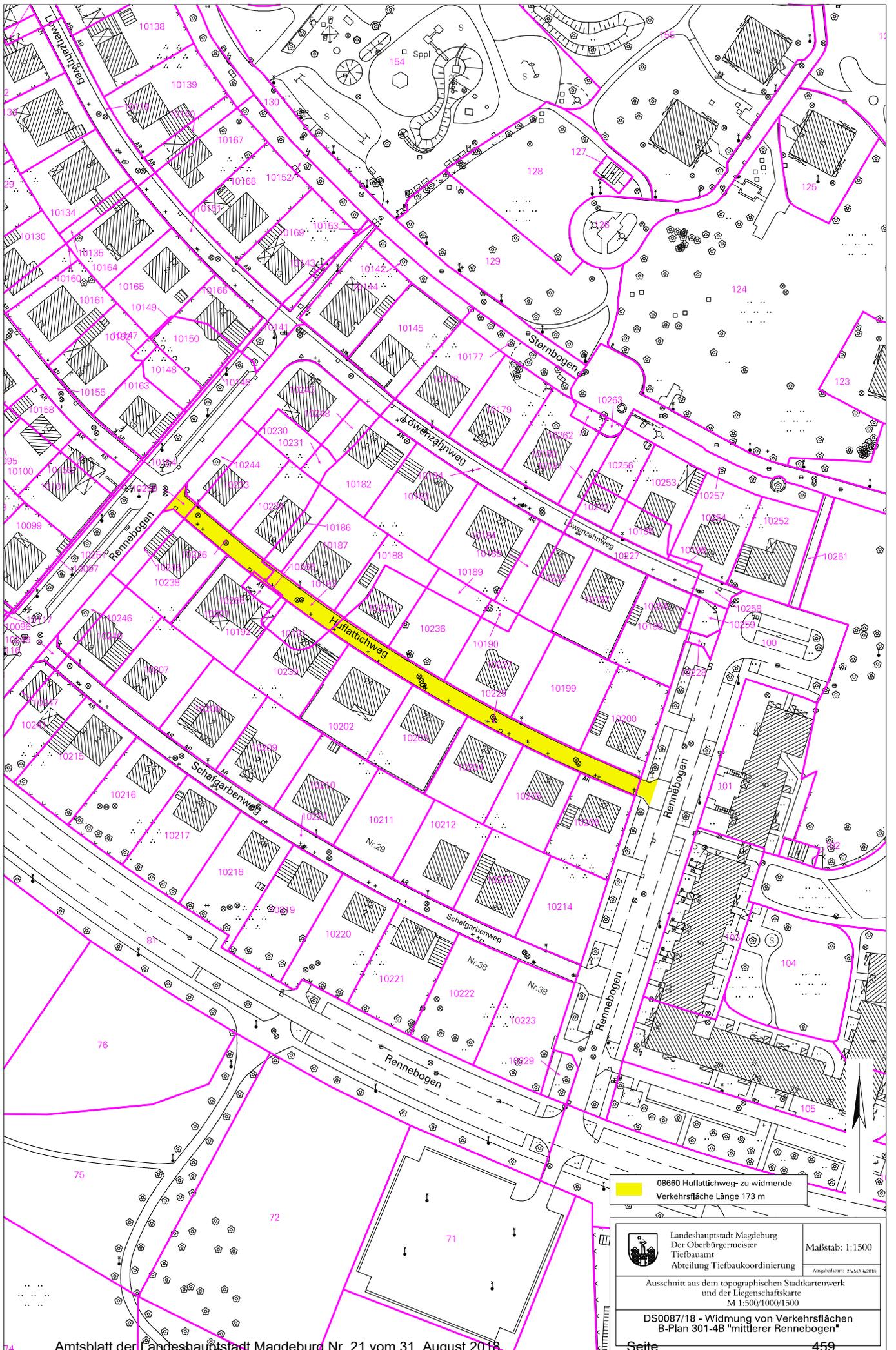
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 25.07.2018

i.A.

gez. Gebhardt



08660 Hufattichweg- zu widmende Verkehrsfläche Länge 173 m

 Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:1500
	<small>Angebildetem: zu.MA.08.2018</small>

Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte
M 1:500/1000/1500

DS0087/18 - Widmung von Verkehrsflächen
B-Plan 301.4B "mittlerer Rennebogen"

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 301-4B „mittlerer Rennebogen“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Schafgarbenweg	Schafgarbenweg 19 – Schafgarbenweg 38	Anliegerstraße	123 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

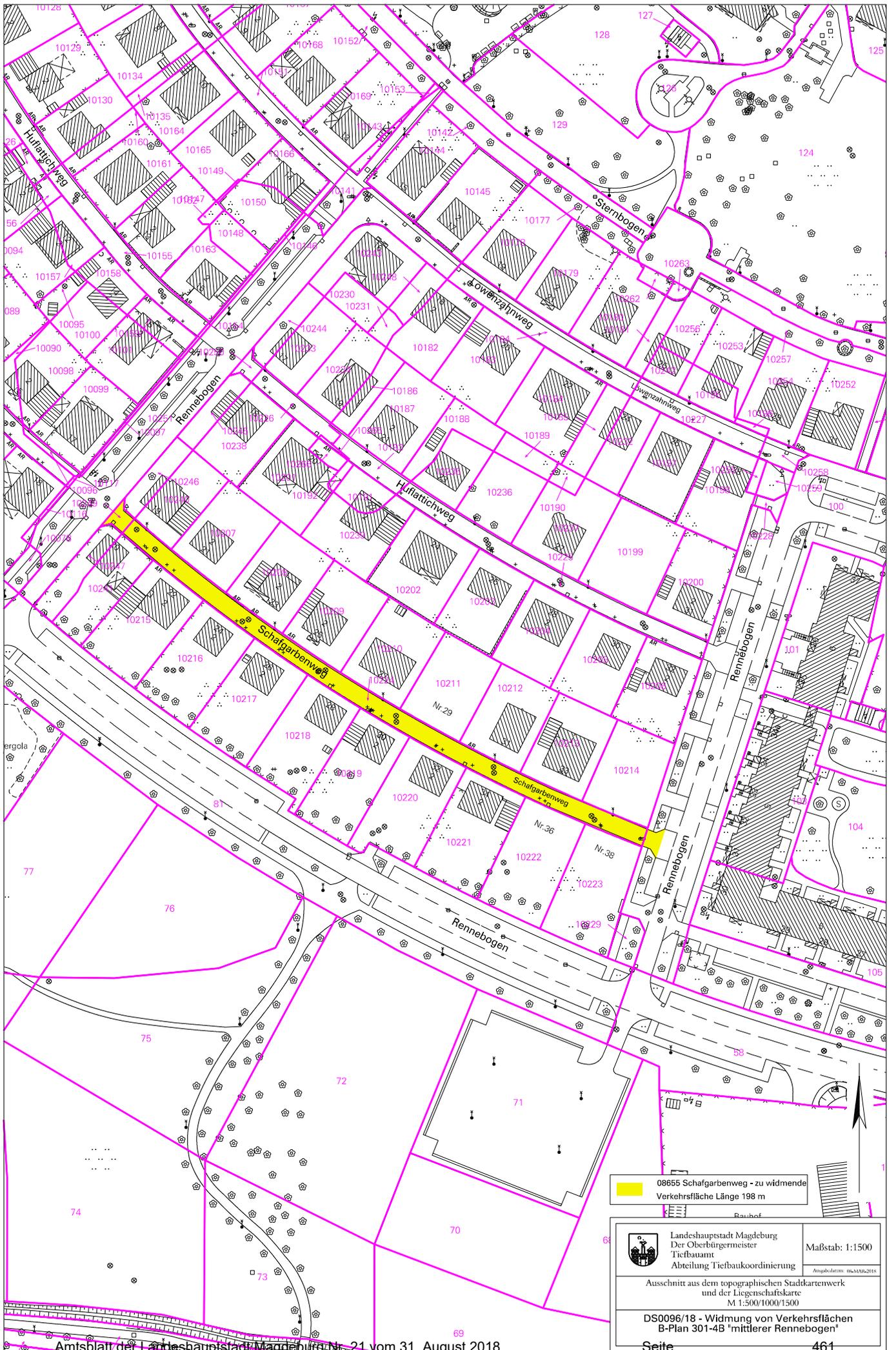
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 25.07.2018

i.A.

gez. Gebhardt



08655 Schafgarbenweg - zu widdmende Verkehrsfläche Länge 198 m

Landeshauptstadt Magdeburg
 Der Oberbürgermeister
 Tiefbauamt
 Abteilung Tiefbaukoordination
 Maßstab: 1:1500
 Angebotsdatum: 06.04.2018

Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk
 und der Liegenschaftskarte
 M 1:500/1000/1500

DS0096/18 - Widmung von Verkehrsflächen
 B-Plan 301-4B "mittlerer Rennebogen"

Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ im Teilbereich, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 im Teilbereich beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.08.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ im Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Mai 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ im Teilbereich wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ im Teilbereich und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ im Teilbereich und die Begründung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-

17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

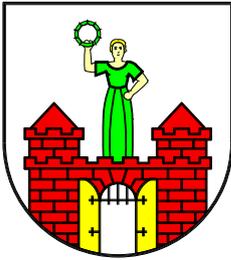
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



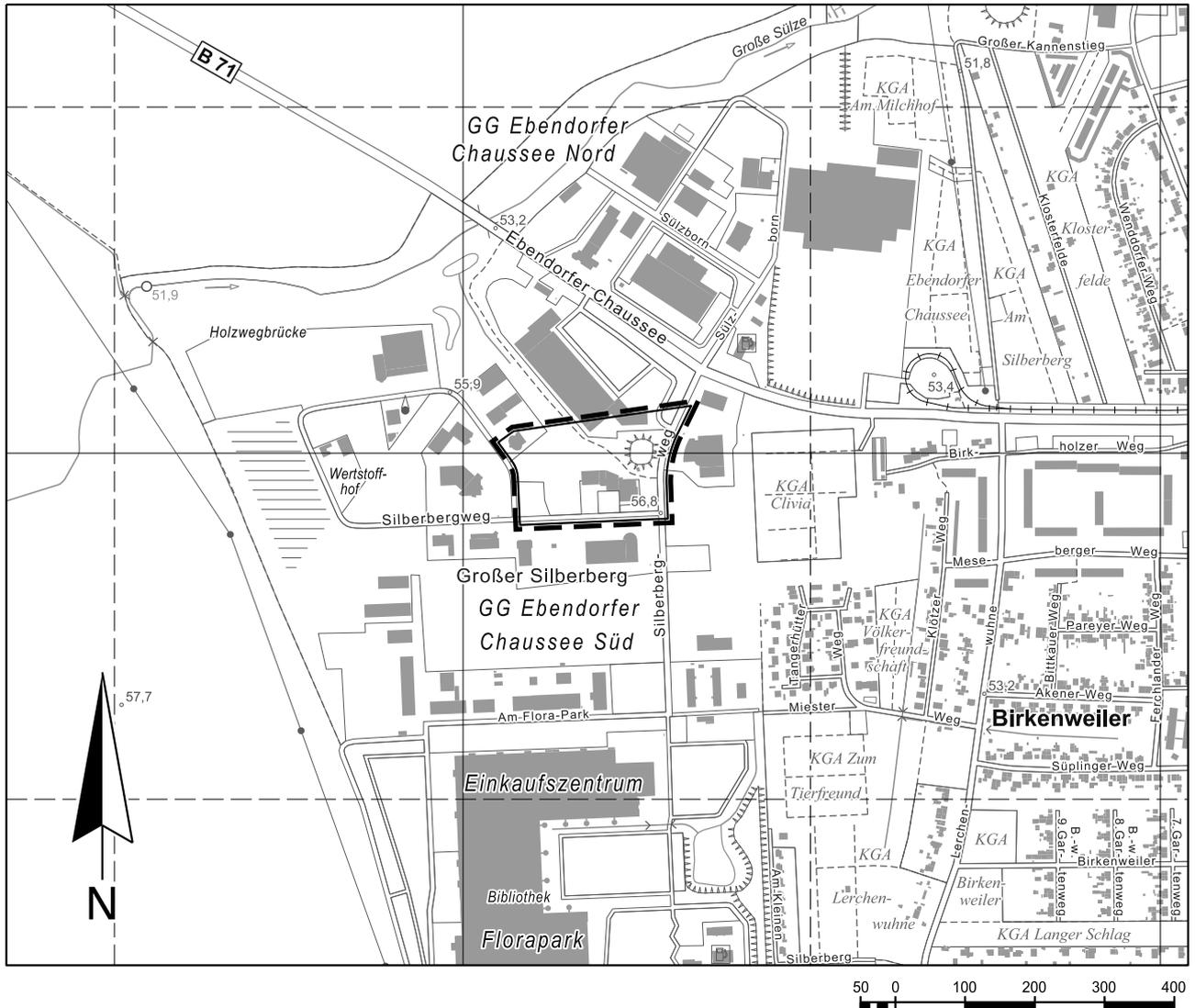
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 111 - 1/2.Ä

DS0232/18 Anlage 1

Bezeichnung: Großer Silberberg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2018

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 111-1 2.Änderung umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 4/2, 4/3, 4/4 und 4/20;
- im Osten: von der Ostgrenze der Straße Silberbergweg (Ostgrenze der Flurstücke 21/1, 76/4, 4/2);
- im Süden: von der Südgrenze der Straße Silberbergweg (Südgrenze des Flurstücks 53/13);
- im Westen: von der Nordwest- und Südwestgrenze des Flurstücks 4/20, der Westgrenze der Flurstücke 76/16, 53/10, 53/30, 53/29 und deren südlicher Verlängerung.

(alle Flurstücke Flur 281)

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 264-2 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom April 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 264-2 „Seestraße“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 264-2 „Seestraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

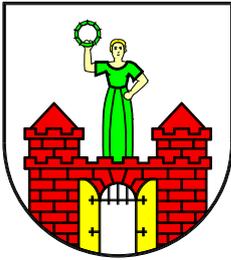
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



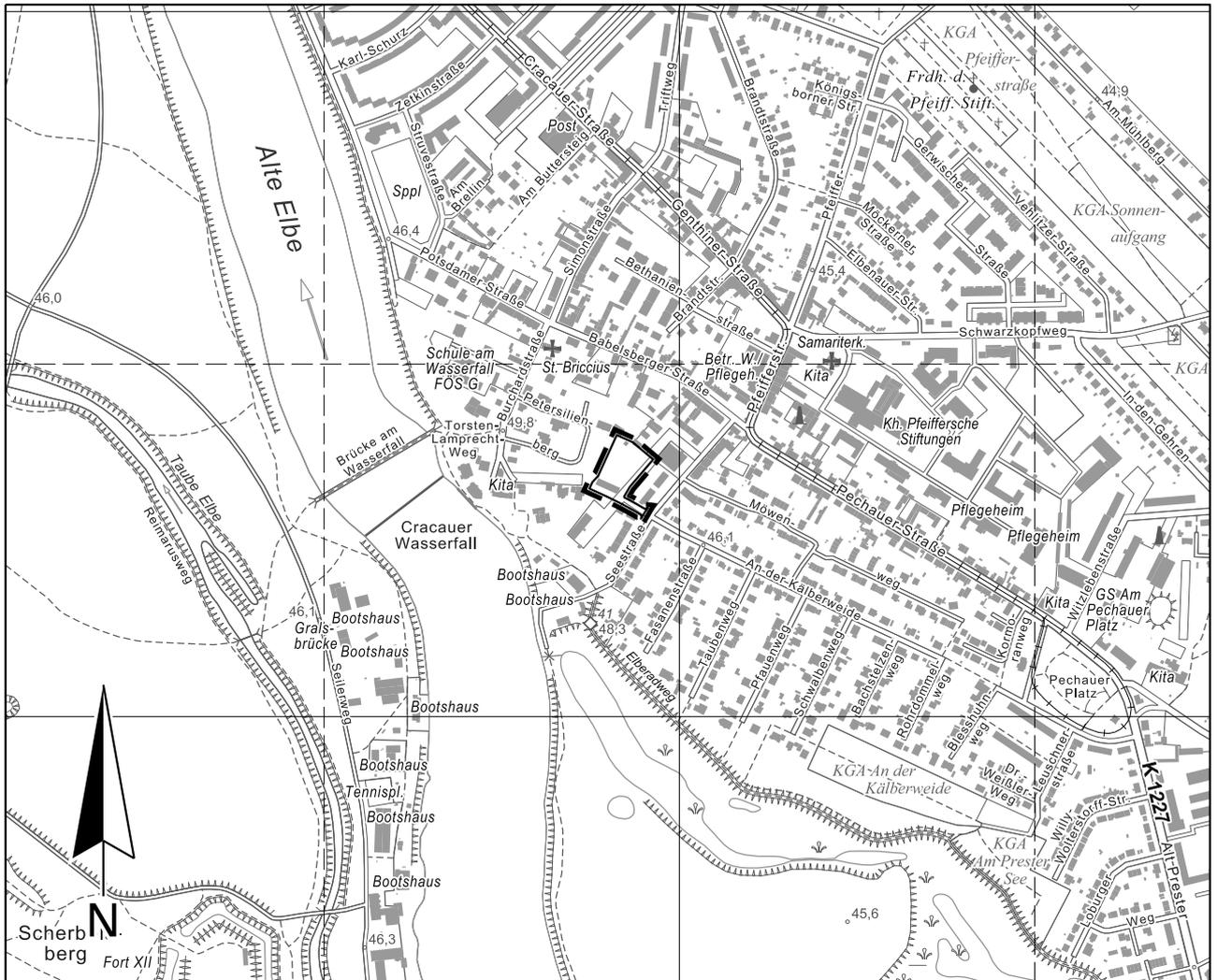
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 264 - 2

DS0207/18 Anlage 1

Bezeichnung: Seestraße



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 07/2017

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 264-2 umgrenzt:

- die Flurstücke 10606, 10608, 10641 und 10642 der Flur 793.

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201-4.1 „Albert-Vater-Straße 140“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden und
Im Osten: durch die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 10174
Im Süden: durch die Südseite der Flurstücke 4560/05 und 4560/04
Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 4565/1, 4565/02 (alle Flur 234)

Auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen unter Beachtung stadtklimatischer Vorgaben.

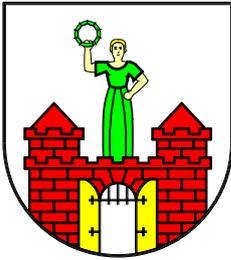
Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Grünfläche aus. Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg und ist im Parallelverfahren zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



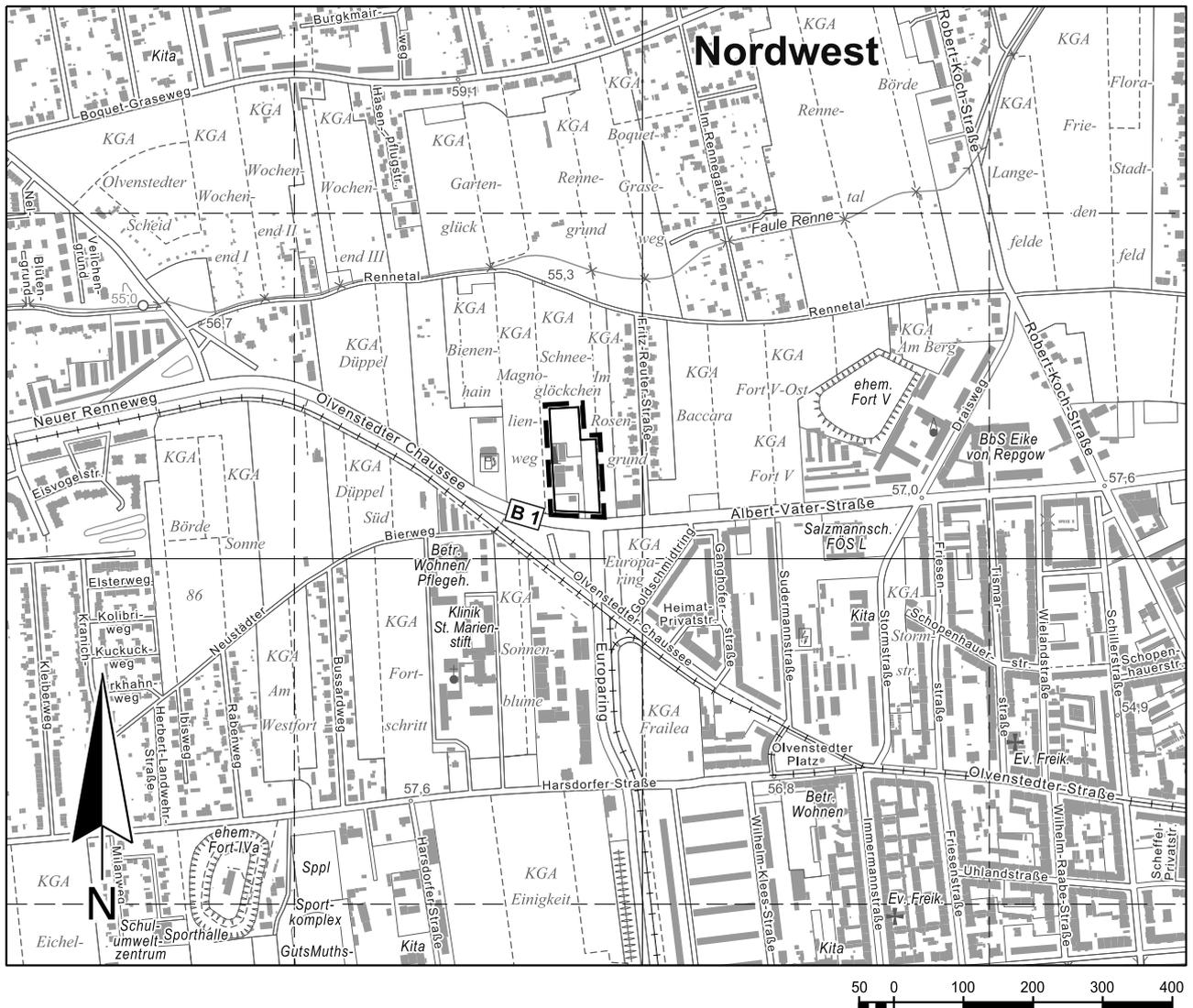
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Einleitungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 201 - 4.1

DS0099/18 Anlage 1

Bezeichnung: Albert-Vater-Straße 140



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2017

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 201-4.1 umgrenzt:

Im Norden: und

Im Osten: durch die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 10174

Im Süden: durch die Südseite der Flurstücke 4560/05 und 4560/04

Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 4565/1 und 4565/02 (alle Flur 234)

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens der 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/Südlich Karl-Liebnecht-Siedlung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das nachfolgend beschriebene Gebiet auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Straßenbahnlinie, die Südgrenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) und deren Verlängerung nach Osten bis zur Ostgrenze der Leipziger Chaussee (Ostgrenze Straßenflurstück 103/2, Flur 611),
- im Osten durch die Ostgrenze der Leipziger Chaussee (teilweise),
- im Süden durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel von der Ostgrenze der Leipziger Straße nach Westen zur Nordgrenze des Flurstücks 33/6 (Flur 611) führt, durch die Nord- und die Westgrenze (teilweise) dieses Flurstücks, sowie die Nordgrenze des Flurstücks 33/8 (Flur 611), verlängert in westliche Richtung um 24 m,
- im Westen durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel vom westlichen Endpunkt der Südgrenze nach Norden verläuft und in einem Abstand von ca. 12 m zur Nordgrenze parallel bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 10201 (Flur 611) und dieser in Richtung Norden bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) grenzt.

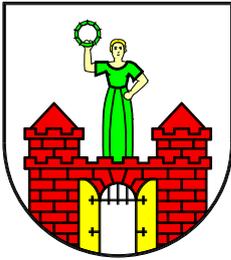
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Gewerbefläche und Grünfläche dargestellt.
 - Planungsziel ist die Errichtung baulicher Anlagen für die Unterbringung der Geschäftsstelle und des Ortsverbandes des Technischen Hilfswerkes Magdeburg.
 - Das Vorhaben entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

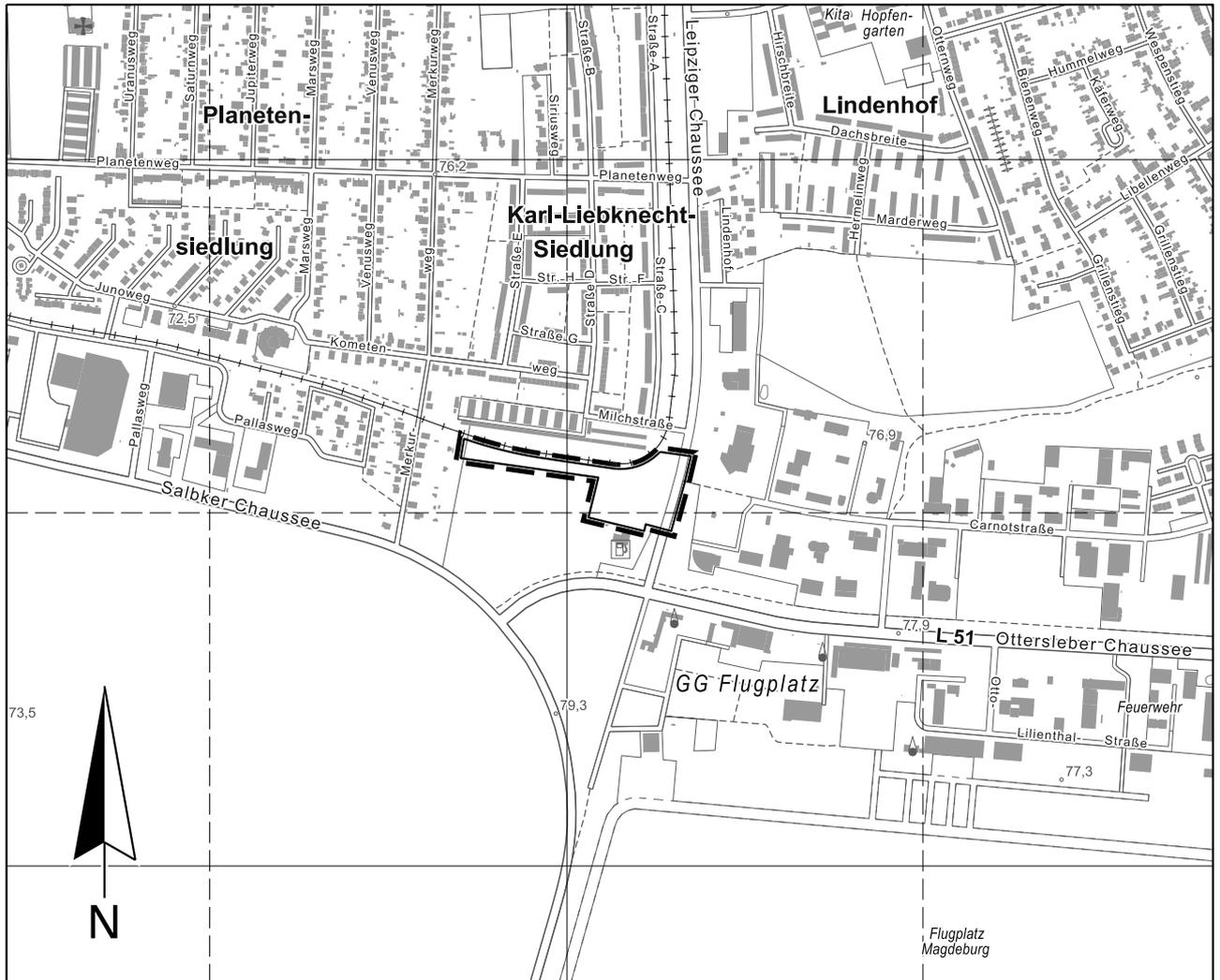


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Einleitung des Satzungsverfahrens der 1. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 428 - 5.1 DS0156/18 Anlage 1

Bezeichnung: Leipziger Chaussee/ südlich Karl-Liebknecht-Siedlung



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2018



Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-5.1 umgrenzt:

- im Norden: durch die Straßenbahnlinie, die Südgrenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) und deren Verlängerung nach Osten bis zur Ostgrenze der Leipziger Chaussee (Ostgrenze Straßenflurstück 103/2, Flur 611),
- im Osten: durch die Ostgrenze der Leipziger Chaussee (teilweise),
- im Süden: durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel von der Ostgrenze der Leipziger Straße nach Westen zur Nordgrenze des Flurstücks 33/6 (Flur 611) führt, durch die Nord- und die Westgrenze (teilweise) dieses Flurstücks, sowie die Nordgrenze des Flurstücks 33/8 (Flur 611), verlängert in westliche Richtung um 24 m,
- im Westen: durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel vom westlichen Endpunkt der Südgrenze nach Norden verläuft und in einem Abstand von ca. 12 m zur Nordgrenze parallel bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 10201 (Flur 611) und dieser in Richtung Norden bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) grenzt.

Bekanntmachung des Verfahrenswechsels und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 201-2 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“ soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“ gemäß § 12 BauGB fortgeführt werden.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf mit dem Stand Juni 2018 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201-2.1 „Olvenstedter Platz/Stormstraße“, die Begründung mit dem Stand Juni 2018 sowie die folgenden Anlagen zur Begründung:
 - Anlage A: Fachgutachten Bodensanierung auf dem Gebiet der ehemaligen Tankstelle, „Geotechnischer Bericht (Voruntersuchung) und Bewertung der Altlastensituation“ vom 19.06.2015
 - Anlage B: Schallimmissionsprognose vom 11.09.2017
 - Anlage C: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Stand vom Mai 2018 (mit der Faunistischen Untersuchung, der Baumkartierung/ Eingriffsbilanzierung und der Baukartierung /Bestand/Bilanzierung)
 - Anlage D: Brandschutztechnische Stellungnahme vom 28.03.2018
 - Anlage E: Verkehrstechnische Konzeption mit Stand vom Juni 2018
 - Anlage F: Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 21.06.2018
 - Anlage G: Übersichtsplan Freiraumkonzept mit Stand vom 18.06.2018

liegen in der Zeit vom **07.09.2018 bis 08.10.2018** im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

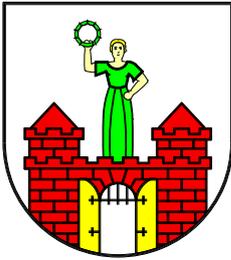
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



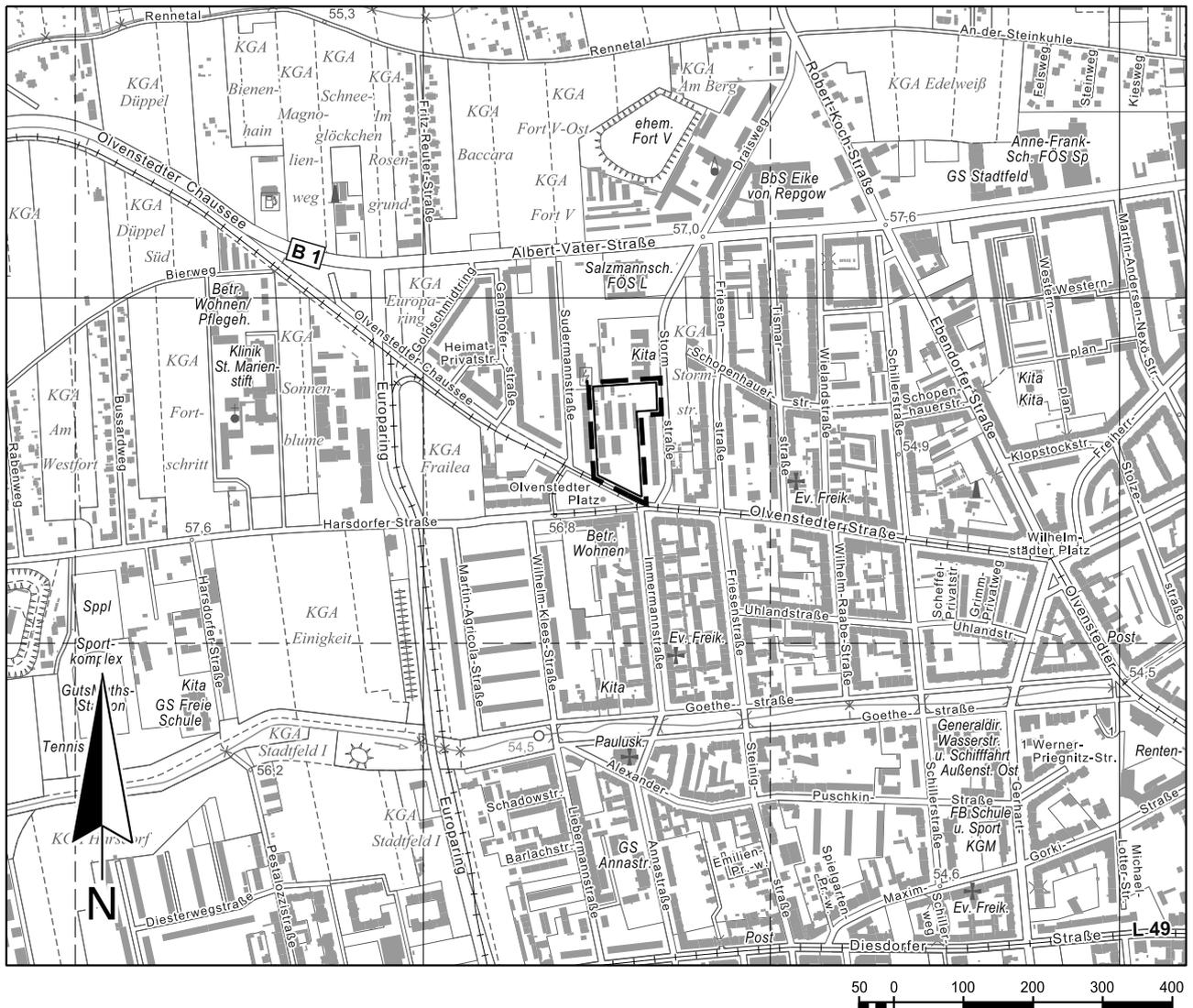
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Verfahrenswechsel und Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 201 - 2

Bezeichnung: Olvenstedter Platz/ Stormstraße

DS00279/18 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 10/2017

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 201-2 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite der Flurstücke 242/5 und 10070 und deren Verlängerung Richtung Stormstraße
- im Osten: entlang der westlichen Gehwegbegrenzung Stormstraße, die Südseite des Flurstücks 10072 und die Ostgrenze der Flurstücke 10071 und 241/2
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung des Gehwegs am Olvenstedter Platz
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 242/4 und 242/5

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206-2 „Lorenzweg/ Steinkuhle“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206-2 „Lorenzweg/ Steinkuhle“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 23.08.2018

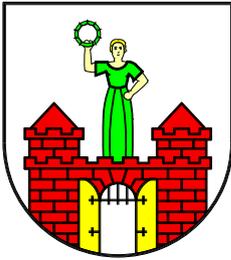
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 206-2 „Lorenzweg/Steinkuhle“ mit dem Stand August 2018, die Begründung mit dem Stand August 2018 sowie Anlagen der Begründung (Biototypenkartierung, Baumkartierung, die Liste des Gehölzbestandes und die Vorprüfung des Einzelfalls) sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.05.2018, der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.04.2018 und der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 09.04.2018 liegen in der Zeit vom **07.09.2018 bis 08.10.2018** im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.devorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



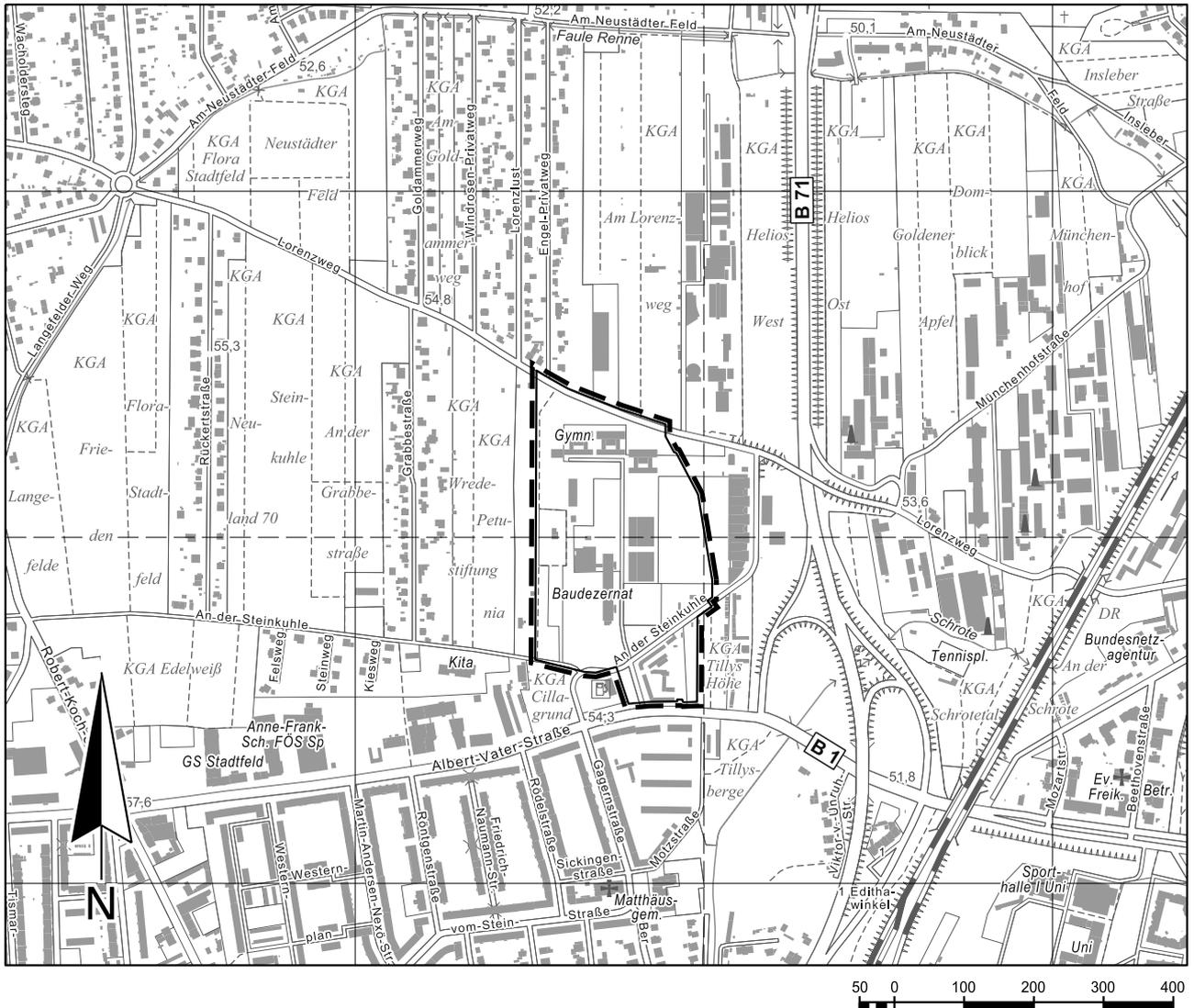
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 206 - 2

DS0276/18 Anlage 1

Bezeichnung: Lorenzweg/ Steinkuhle



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 04/2016

— — — — Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 206-2 neu umgrenzt:

- im Norden: von der Nordseite des Lorenzweges (Nordgrenze Flurstück 110/2 der Flur 270);
- im Osten: von der Westgrenze des Geltungsbereichs der Planfeststellung zur 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, 4. BA;
- im Süden: von der Nordgrenze des Geltungsbereichs der Planfeststellung zur 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, 4. BA, weiter zur Westgrenze der Flurstücke 2774/192 und 2787/192 und deren Verlängerung, von der Nordgrenze der Flurstücke 10167, 196/2, 196/3, 196/4 und 196/5 (alle Flur 270);
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 155/3, 155/2 und 2831/155, verlängert bis zur Nordseite des Lorenzweges.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die umweltrechtlichen Stellungnahmen, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 23.08.2018

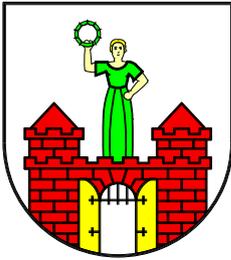
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf mit dem Stand Juni 2018 zum Bebauungsplan Nr. 229-3 „Nördlicher Bruno-Taut-Ring“, die Begründung mit dem Stand Juni 2018, das Gutachten naturschutzfachlicher Belange vom 25.09.2017, die Schallimmissionsprognose vom 25.05.2016, die Empfehlung für Ersatzpflanzungen (Heimische Baumarten), die Übersicht der nächstgelegenen Spielplätze sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 10.04.2017, der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 06.04.2017, der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.04.2017, der Unteren Wasserbehörde vom 14.04.2017 und der Unteren Bodenschutzbehörde vom 02.03.2017 liegen in der Zeit vom **07.09.2018 bis 08.10.2018** im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.devorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



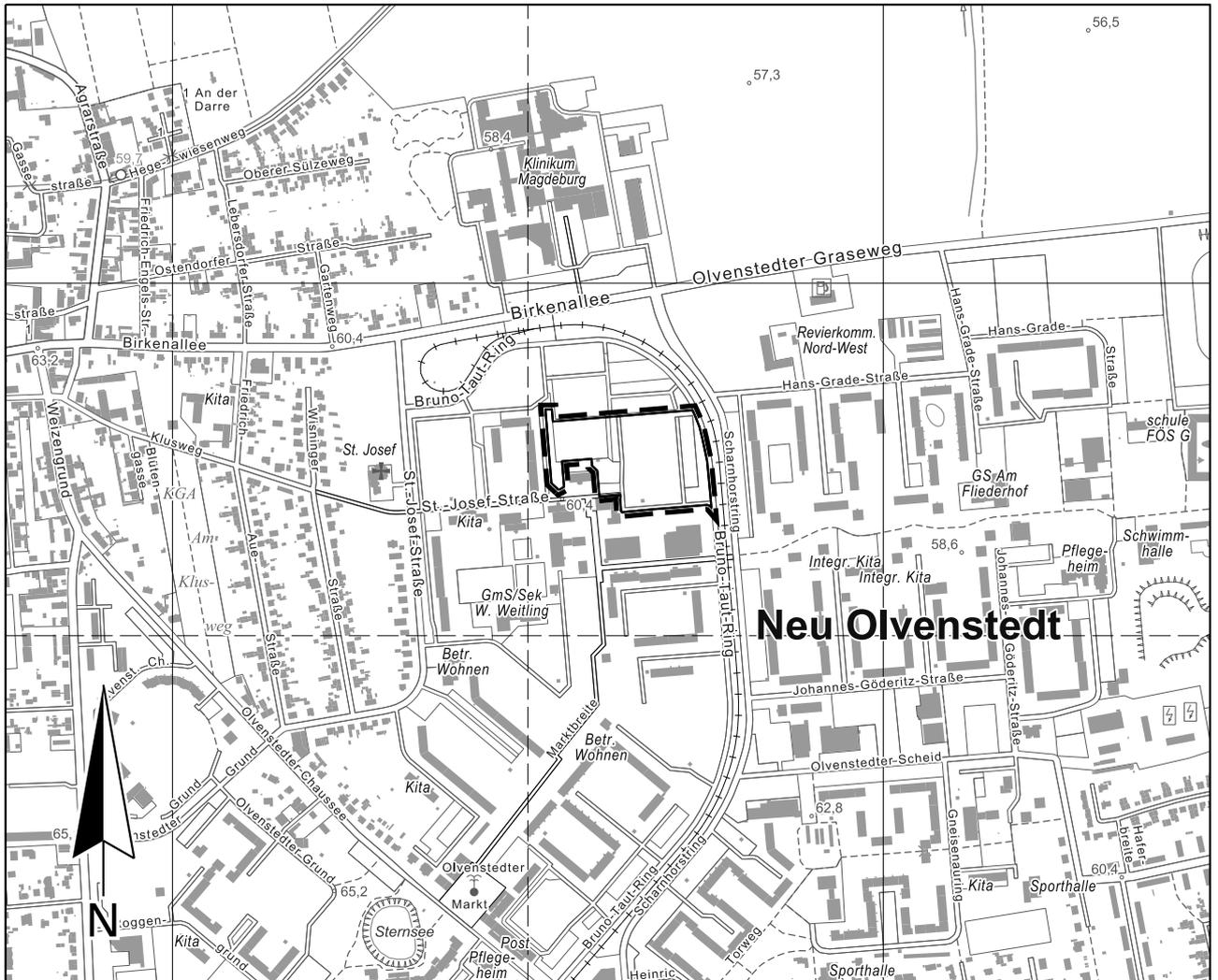
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 229 - 3

DS0583/17 Anlage 1

Bezeichnung: Nördlicher Bruno-Taut-Ring



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2018

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 229-3 umgrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 20, 10173, 10175, 10177
Südgrenze des Parkplatzes des Olvenstedter Krankenhauses
- im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze der städtische Verkehrsfläche (Bruno-Taut-Ring) auf dem Flurstück 17
- im Süden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 40, 41/3, 41/4, 42 und 35
für ca. 30 m in westlicher Richtung, danach orthogonal in nördlicher Richtung bis
zum Flurstück 10174 und dessen weiteren Verlauf folgend
- im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10174.

Alle Flurstücke sind in der Flur 515.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 268-6 „Steindamm“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. August 2018 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet der Flur 757, mit den Flurstücken 10152 und 10353 ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend benannte Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit Einzelhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten auf mindestens 800 qm großen Grundstücken.

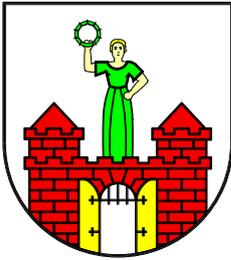
Der aufzustellende Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

3. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, den 23.08.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



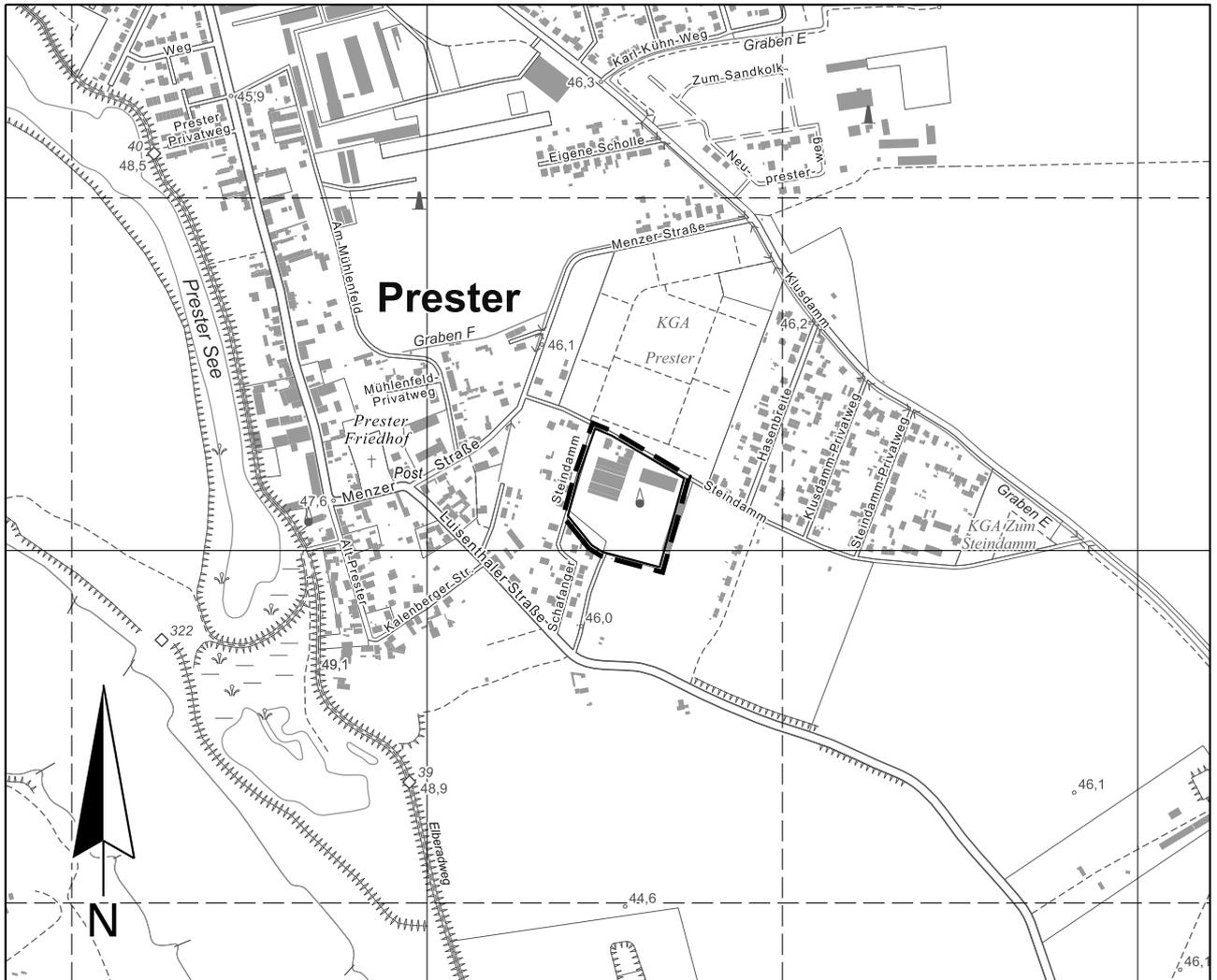
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 268 - 6

DS0120/18 Anlage 1

Bezeichnung: Steindamm



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 03/2018

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 268-6

- für das Gebiet der Flur 757, mit den Flurstücken 10352 und 10353